

► Kostenträger

IKK classic: beitriffspflichtiger Hilfsmittelversorgungsvertrag für NRW zur aufsaugenden Inkontinenz ab 01.10.2022

| Eine Anschlussvereinbarung auf Bundesebene zum gekündigten Hilfsmittelversorgungsvertrag über aufsaugende Inkontinenzhilfen der IKK classic mit dem Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV) ist bisher nicht zustande gekommen, jedoch gibt es einen entsprechenden Vertrag für Nordrhein-Westfalen (NRW) ab dem 01.10.2022. |

Der Vertrag sieht eine genehmigungsfreie Monatspauschale in Höhe von

- 15,56 Euro netto für Erwachsene,
- 29,90 Euro netto für Kinder im Alter von 4 bis 12 Jahren sowie
- 21,00 Euro netto für Kinder im Alter von 13 bis 18 Jahren vor.

Bei Vertragsabschluss noch laufende Versorgungen können bis zum Ende des Versorgungszeitraums weiter ausgeführt werden, jedoch ab dem 01.10.2022 zu den neuen Vertragsbedingungen.

Beachten Sie | Neu ist, dass alle ärztlichen Verordnungen, auf denen der Vermerk „nach Genehmigung“ o. Ä. angebracht ist, nun tatsächlich auch genehmigungspflichtig sind! Dies gilt selbst dann, wenn sie es aufgrund der vertraglichen Bedingungen eindeutig nicht wären.

Beitretende Apotheken sind verpflichtet, eine Statistik über die Versorgung der IKK-Versicherten mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen zu führen und diese der IKK classic auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Es ist ein erneuter Vertragsbeitritt der Apotheke notwendig, auch wenn sie bereits dem früheren bundesweiten DAV-Vertrag beigetreten war. Ein Beitritt zum neuen Hilfsmittelversorgungsvertrag aufsaugende Inkontinenzhilfen der IKK classic ohne Verbandsmitwirkung kann ohne Schwierigkeiten in einen Beitritt zum Verbandsvertrag NRW umgeschrieben werden.

► Hilfsmittelversorgung

Pflegehilfsmittel: freie Preiskalkulation „bis auf Weiteres“

| Die freie Preiskalkulation für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch nach § 78 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) XI war zuletzt bis zum 30.09.2022 verlängert worden. Nun wurde sie erneut verlängert, dieses Mal jedoch ohne Angabe eines konkreten Stichtags, sondern „bis auf Weiteres“. |

► Arzneimittel-Abrechnung

Sprechstundenbedarf: Ende der Übergangsphase für Hash-Code und Z-Daten

| Seit dem 01.10.2022 müssen auch bei Abfüllungen und Rezepturen im Bereich des Sprechstundenbedarfs ein Hash-Code auf das Rezept aufgebracht und Z-Daten mitgeliefert werden. Bis zum 30.09.2022 war vonseiten der Kostenträger eine nachträgliche Korrekturmöglichkeit angeboten worden. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Genehmigungsfreie Monatspauschalen

Achtung: Bei Vermerk besteht Genehmigungspflicht!

Nachträgliche Korrekturmöglichkeit zum 30.09.2022 ausgelaufen